

In die Zuständigkeit des Integration Points gehören Neuantragsteller/innen mit Aufhalten basierend auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

- § 23 Aufenthaltsgesetz: aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen
- § 24 Aufenthaltsgesetz: Ukraine
- § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz: anerkannte Asylbewerber/innen
- § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz: subsidiärer Schutz bzw. Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt
- § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz: Abschiebeverbot
- § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz: Duldung seit 18 Monaten
- § 104 c Aufenthaltsgesetz: Geduldete, die mind. 5 Jahre in Deutschland leben

Hierbei handelt es sich um Neuantragsteller/innen, die noch keine Leistungen nach dem SGB II im Bundesgebiet erhalten haben.